

Reine Vermögensschäden
und Gewährleistung
in der
Betriebshaftpflichtversicherung

SCHADENKONFERENZ

8./9. Juni 2017

Dr. Johannes Stögerer

Übersicht

- Bes. Bed. 0934
- Bes. Bed. 5273
- 7 Ob 147/94 Fliesenverlegung + Kommentar
- 7 Ob 177/06i Neuplanung
- 9 Ob98/09s Baukostenüberschreitung
- 7 Ob 19/09h Immaterielle Schäden
- 4 C 1426/99 Wertminderung Neuverfliesung
- 7 Ob 1/94 Wasserverlust
- 7 Ob36/94 Kalbinnen

Reine Vermögensschäden

- Versicherungsfall: Verstoß/Unterlassung bzw. claims made
- nicht von versicherten Personen- oder Sachschäden abgeleitet
- nicht im Bereich Umwelt- und Produkthaftpflicht (gemäß A2 EHVB)
- weitere Risikoausschlüsse (Schutz- und Urheberrechte, Planung, Beratung, Prüfung, Gutachter, Nichterfüllung, Überschreitung von KoVo's und Krediten, Datenverarbeitung)

70b 147/07d keine Erfüllungsurrogate, aber Mangelfolgeschäden



= alle reinen Vermögensschäden verursacht durch Gewährleistungsfälle und deren Nachbesserung

„Reine Vermögensschäden“ ist nicht gleich

„Reine Vermögensschäden durch Behinderung“!

Weitere Anwendungen:

- Berufs-Planungshaftpflicht („sonstige Schäden“)
- Erweiterte Produkthaftpflicht („Herstellungsmängel“)
- Rechtsschutz sowie D&O („Ansprüche bzw. Kosten“)

Besondere Bedingung Nr. 0934

Reine Vermögensschäden

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6 AHVB sowie für den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB.

2. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- 3.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- 3.2 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

- 3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender-, prüfender und gutachterlicher Tätigkeit;

- 3.4 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;

- 3.5 Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;

- 3.6 Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;

- 3.7 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;

- 3.8 Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;

- 3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Besondere Bedingung Nr. 5273

Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich, abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB, auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 11.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

(Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind)

Abschnitt B, Zif. 1 EHVB findet sinngemäß Anwendung.

Der Selbstbehalt beträgt 20% des Schadens, der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 200,00, höchstens EUR 2.000,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 200,00 fallen nicht unter Versicherungsschutz.

Graubereich

Nachbesserungsbegleitkosten

- VersR 1973, 873 „Schwimmbad“
- Besondere Bedingungen 128 Nachbesserung
- Besondere Bedingungen 6429 Nachbesserung
- Fenyves, NZ 2001, 246

Nachbesserungs- und Begleitkosten



Schwimmbad 7 Ob 214/72

- Folien und Dichtmaterial
- Fliesen, Fliesenkleber, Schutzbeton, Ziegelvormauerung
- beschädigt oder zerstört
- vorübergehend außer Kraft gesetzt

VersR 1973, 873

Auslandsrecht (Österreich)

Haftpflichtversicherung

AHVB Art. 1 Abs. 1, Art. 5 II c, Art. 5 III 6 c, 7;

ABGB § 1167

Zur Abgrenzung von Rettungsaufwand und Gewährleistung für Mängel der bearbeiteten Sache (hier: Beseitigung der an einem Schwimmbecken aufgetretenen Isolierungsschäden)

(742) Urteil des Ob. Gerichtshofs v. 11.10.1972 (7 Ob 214/72)

Das Unternehmen der Kl. war bei der Bekl. aufgrund Vertrages vom 13. 5. 1969 für die Dauer von 10 Jahren gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahrenquellen der Schwarzdeckungen, Isolierungen und des Baustoffgroßhandels versichert. Der Versicherungsschutz bestand für reine Vermögensschäden bis zum Höchstbetrag von 250 000 S und für die Beschädigung fremder körperlicher Sachen bis zum Höchstbetrag von 1 000 000 S. Nach Punkt II. des Vertrages erstreckte sich der Versicherungsschutz unter sinngemäßer Anwendung des Art. 5 Ziff. III, 6 c AHVB auch auf die Haftpflicht aus Schäden an den Gebäuden, die den Gegenstand der Isolierungsarbeiten bilden, jedoch mit Ausschluß von Schäden an den Teilen der Gebäude, die zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit waren. Nach Art. 1 Abs. 1 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) gewährte die Versicherung dem VN Versicherungsschutz, falls dieser wegen eines Ereignisses, das seinen in der Police angegebenen Eigenschaften, Tätigkeiten oder

Rechtsverhältnissen (versichertes Risiko), Entsprang und einen Personenschaden oder eine Sachbeschädigung zur Folge hatte (Schadenergebnis) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wurde.

Unter Sachbeschädigung war hierbei die Beschädigung oder Vernichtung körperlicher Sachen zu verstehen. Ansprüche aus der Gewährleistung für Mängel (Art. 5 II lit. c AHVB) und Haftpflichtansprüche wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit waren (Art. 5 III Ziff. 6 c AHVB, mit der in Pkt. II vereinbarten Abweichung) sollten von der Versicherung ausgeschlossen sein. Ausgeschlossen waren auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom VN hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegende Ursache entstanden (Art. 5 III Ziff. 7 AHVB).

Die Kl. führte die Isolierung eines Schwimmbeckens der Eheleute S. durch. Nach Fertigstellung der Isolierung brachte eine Baufirma am Boden des Schwimmbeckens einen Schutzbeton an und zog an den Wänden Ziegelmauern hoch. Sodann wurden Boden und Wände mit keramischen Fliesen verkleidet. Da die von der Kl. vorgenommene Isolierung undicht war, trat Wasser aus, und kam es an mehreren Stellen zu Durchnässungen in dem darunter liegenden Raum. Wiederholte Versuche der Kl., den Mangel zu beseitigen scheiterten. Selbst nach Entfernung der gesamten Verfliesung und Anbringung zweier Abdichtungsbahnen war kein Erfolg zu verzeichnen. Erst seit ein anderes Unternehmen eine zusätzliche Abdichtung vornahm, war das Becken wasserundurchlässig. Wegen dieser Mängel wurde die Kl. von Dr. T., dem die Ehegatten S. ihre Ersatzansprüche abgetreten hatten, auf Bezahlung von 157 583,97 S in Anspruch genommen. In dem eingeklagten Betrag waren auch erhebliche Summen für die neuerliche Anbringung des Schutzbetons und die Neuverfliesung enthalten.

Mit ihrer Klage begehrte die Kl. die Feststellung, daß die Bekl. aufgrund des vorgenannten Haftpflichtversicherungsvertrages schuldig sei, ihr die Kosten der Entfernung und Wiederanbringung des Schutzbetons, der Fliesen an Boden und Wänden, sowie der Ziegelvormauerung am Schwimmbecken einschließlich des gesamten Materials zu bezahlen und ihr auch alle zukünftigen, durch die mangelhafte Isolierung an diesem Schwimmbecken entstehenden Schäden zu ersetzen.

Das Erstgericht wies die Klage ab.

Es war der Auffassung, daß sich der Versicherungsschutz nur auf jene Schäden beziehe, die aus der Wasserdurchlässigkeit des Schwimmbeckens entstanden seien. Die Bekl. hatte daher nur für die Kosten der Beseitigung der aufgetretenen feuchten Stellen. Bei den von der Kl. beanspruchten Beträgen handle es sich um Kosten, die aufgewendet werden mußten, um an die Schadenstelle zu gelangen. Diese sogenannten Folgeschäden seien jedoch vom versicherten Risiko nicht erfaßt. Außerdem sei die Kl. zur Mängelbehebung aufgrund der sie treffenden Gewährleistung verpflichtet. Dartige Ansprüche seien vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht bestätigte das Ersturteil im Umfang der Abweisung des Feststellungsbegehrens hinsichtlich aller zukünftiger aus der mangelhaften Isolierung auftretenden Schäden am Schwimmbecken, gab jedoch im übrigen dem Klagebegehren statt. Es war der Ansicht, daß es sich bei den Kosten der Entfernung und Wiederanbringung des Schutzbetons der Ziegelvormauerung und der Verfliesung um einen Rettungsaufwand handle, der das rechtliche Schicksal des Anspruches auf Ersatz des Grundschadens teile und mit diesem auch fällig werde. Die Kl. verlange somit nicht die Deckung von Ansprüchen aus der Gewährleistung, sondern von Schadenersatzansprüchen, weil die Beschädigung von Teilen des Schwimmbeckens (Schutzbeton, Vormauerung und Verfliesung) des Auftraggebers im Zuge von Verbesserungsarbeiten eingetreten sei. An diesen beschädigten Teilen habe die Kl. im Zeitpunkt des Schadeneintrittes und auch vorher überhaupt nicht unmittelbar gearbeitet. Auch Leistungsfreiheit der Bekl. nach Art. 5 III Ziff. 6 c AHVB liege nicht vor. Ein nach Art. 5 III Ziff. 7 AHVB ausgeschlossener Anspruch werde hingegen von der Kl. nicht geltend gemacht, weil sie von der Bekl. nicht den Ersatz der Kosten für die Behebung der Schäden der hergestellten Sache (Isolierung) begehrte.

Das Begehren auf Feststellung der Ersatzpflicht der Bekl. für die ihr durch die Entfernung und Wiederanbringung des Schutzbetons der Ziegelvormauerung und der Verfliesung erwachsenen Kosten, sei daher begründet.

Die Revision der Bekl. führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen: Mit Recht bekämpft die Bekl. die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, daß es sich bei den Kosten der Entfernung und Wiederanbringung des Schutzbetons der Ziegelvormauerung und der Verfliesung des Schwimmbeckens um einen Rettungsaufwand handle, der zur Vermeidung eines (weiteren) Schadens bestimmt gewesen sei. Die Kl. übernahm die Isolierung des vorgenannten Schwimmbeckens aufgrund eines Werkvertrages und war daher verpflichtet, ein der vertraglichen Vereinbarung entsprechendes Werk (wasserdichte Isolierung) herzustellen. Da trotz der Isolierung das Schwimmbecken undicht war, erfolgte eine mangelhafte Herstellung des Werkes durch die Klägerin.

Nach § 1167 ABGB ist daher der Besteller des Werkes berechtigt, nach seiner Wahl entweder dessen Verbesserung oder eine angemessene Minderung des Entgeltes zu fordern. Hier entschied sich der Besteller für die Verbesserung des Werkes, die schließlich durch ein beauftragtes deutsches Unternehmen erfolgte. Dieser Verbesserungsanspruch entstammt der Forderung des Bestellers auf Herstellung eines mangelfreien Werkes und ist daher ein Gewährleistungs- und kein Schadenersatzanspruch. Unter die Verbesserungspflicht des Unternehmers fallen aber nicht nur die Kosten der Behebung des Mangels an sich, sondern auch der vorbereiteten Maßnahmen, die erforderlich waren, um eine Sanierung zu ermöglichen. Der Verbesserungsanspruch des Bestellers umfaßt somit auch die Beseitigung jeder Beeinträchtigung seines Eigentums, die ihm zugefügt werden mußte, um die Behebung des Mangels zu ermöglichen (Soergel-Siebert, BGB¹⁰ III Anm. 23 zu dem weitgehend mit § 1167 ABGB übereinstimmenden § 633 BGB, S. 275; Palandt, BGB¹¹ S. 584; BGH VersR 63, 179 = NJW 63, 805).

Die Behebung der mangelhaften Isolierung des Schwimmbeckens erforderte aber vorerst deren Freilegung durch Entfernung des Schutzbetons der Ziegelvormauerung und der Fliesen. Für den Ersatz dieser der Verbesserung des mangelhaften Werkes dienenden Kosten haftet daher die Kl. nach Gewährleistungs- und nicht Schadenersatzgrundsätzen. Das gleiche gilt für die Wiederanbringung des Schutzbetons der Ziegelvormauerung und der Fliesen, weil erst dadurch die dem Besteller durch die Mängelbehebung zugefügte Beeinträchtigung seines Eigentums beseitigt wurde. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Verbesserungsaufwendungen den Wert des Werkes überstiegen (SZ 25, 277). Die Ausführungen des Berufungsgerichtes, es liege deshalb ein Schadenersatzanspruch vor, weil die Kl. an den vorgenannten Teilen des Schwimmbeckens (Schutzbeton, Ziegelvormauerung und Verfliesung) keine Arbeiten vorgenommen habe, sind somit unzutreffend.

Ansprüche aus der Gewährleistung für Mängel fallen aber gemäß Art. 5 II lit. c AHVB nicht unter die Versicherung. Diese Ausschlußklausel entspricht dem Gedanken, daß eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht die Aufgabe hat, den Versicherten vom Risiko seiner unternehmerischen Leistungen zu befreien. Die Übernahme eines derartigen Risikos durch den Versicherer würde überdies für den Versicherten geradezu einen Anreiz zu mangelhafter Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten darstellen und überdies die Entrichtung einer wesentlich höheren Versicherungsprämie erfordern als eine Betriebshaftpflichtversicherung (VersR 59, 499; 60, 109; 63, 179). Da die behauptete Deckungszusage durch die Bekl. nicht erfolgte, erweist sich das Klagebegehren schon aus den vorgenannten Erwägungen als nicht gerechtfertigt. Ob auch die Voraussetzungen für eine Leistungsfreiheit der Bekl. nach Art. 5 III Z. 6 c und 7 AHVB vorliegen, kann daher auf sich beruhen.

Der Revision der Bekl. war somit stattzugeben und das Ersturteil wiederherzustellen.

Nr. 128 Nachbesserungs-Begleitschäden

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7.1.1, Art. 7.1.3 sowie Art 7.9 AHVB auch auf Ansprüche aus Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsverpflichtungen (Nachbesserungsbegleitschäden) Sachen des Auftraggebers oder sonstiger Personen beschädigt oder vorübergehend außer Kraft gesetzt werden müssen.

2. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich somit beispielsweise auf das, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden sowie Aufgrabungsarbeiten, Aus- und Einbaukosten und dergleichen sowie auf die Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn die Schäden oder Mängel nicht aufgetreten wären, insbesondere Oberflächenbehandlungen, Lackierungen, Verfüllungen, Vermauerungen, Verputzungen, auch Maler-, Tapezier- und Fliesenlegerarbeiten.

3. Wird anstelle dieser Maßnahmen eine wirtschaftlich vertretbare Ersatzmaßnahme, durch die die Schäden oder Mängel beseitigt werden können durchgeführt, so ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Kosten bis zu dem Betrag, der für die oben angeführten Maßnahme aufzuwenden gewesen wäre.

Der Höhe nach handelt es sich bei den Entschädigungen im Sinne dieser Vereinbarung um solche, welche sich aufgrund des Schadenersatzrechtes ergeben.

Fallweise: Diese Klausel gilt subsidiär zu einer bestehenden Bauwesen- oder Montageversicherung. (!)

Klarstellung: Versicherungsfall Manifestation

Besondere Bedingung Nr. 6429: Nachbesserungsbegleitschäden bei Schlechterfüllung

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter teilweiser Abweichung von Art. 7, Punkte 1.1, 9 und 10.5 AHVB auf die Kosten Dritter die aus dem Freilegen des nachzubessernden Werkes und zur Wiederinstandsetzung jener Sachen, die zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten zwangsläufig zerstört werden mussten (beispielsweise die Kosten für die Entfernung bzw. Neuverlegung von Fliesen, die Wiederanbringung von beschädigten Tapeten, usw.).
Der Deckungsschutz erstreckt sich auch auf die Kosten des Wiedereinbaus des nachzubessernden Werkes.
 - 1.1 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist ausschließlich in jenen Fällen gegeben, in denen der Versicherungsnehmer wegen Mangelhaftigkeit der von ihm durchgeführten Arbeiten bzw. des von ihm hergestellten Werkes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verpflichtet ist. Diese Ansprüche sind sinngemäß als Schadenersatzverpflichtungen im Sinne von Art. 1 AHVB zu sehen.
 - 1.2 Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst - oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten - verlegt oder angebracht worden sind.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH] davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20% des Schadens und der Kosten und Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 360,00. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 360,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
4. In Abänderung von Art. 1 AHVB, gilt als Versicherungsfall die erste nachprüfbare Feststellung der Mangelhaftigkeit der vom Versicherungsnehmer durchgeführten Arbeiten bzw. des von ihm hergestellten Werkes. Art. 4 AHVB kommt zur Anwendung.
5. In teilweiser Abänderung des Art. 12, Pkt. 1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.

Suchbegriffe im Text gefunden: [Zum ersten Treffer](#)

▪ Titel

Gewährleistungsklausel, Erfüllungsklausel und "Nachbesserungsbegleitkosten" in der Haftpflichtversicherung

▪ Autor

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Wien

▪ Fundstelle

NZ 2001, 246

▪ Langtext

A. Einleitung

Gemäß Art 7.1. AHVB 1997 fallen Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel (Art 7.1.1.) und die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung (Art 7.1.3.) nicht unter die Versicherung. Beide Klauseln, die man als "«Gewährleistungsklausel»" und "«Erfüllungsklausel»" bezeichnen kann, führen in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen und sind Quell häufiger Auseinandersetzungen zwischen Haftpflichtversicherer und VN. Das Ziel dieses Beitrages ist es zum einen, auszuloten, wie weit diese beiden Klauseln in ihrer Ausschlusswirkung reichen. Zum anderen soll ein Problem angesprochen werden, das in Österreich bislang noch nicht behandelt wurde, nämlich jenes der so genannten "Nachbesserungsbegleitkosten". Beides wird, so hoffe ich, auch das Interesse des Jubilars finden, dem dieser Beitrag gewidmet ist, da ihm "Grenzfragen" stets ein besonderes Anliegen waren.

B. Die «Erfüllungsklausel» in der bisherigen Judikatur und Lehre

Versicherbarkeit der Gewährleistung

EIGENLEISTUNGEN BEI AUS- UND EINBAUKOSTEN

In Abänderung von EHVB, Abschnitt A, Ziffer 2 Pkt. 4.1.3 sowie Pkt. 5 Pkt. 1.1 sind auch Aufwendungen des Versicherungsnehmers selbst im Sinne von Zi 2 Pkt. 4.1.3 gedeckt, selbst wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihren Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen. Weiters sind die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich der Transportkosten mitversichert.

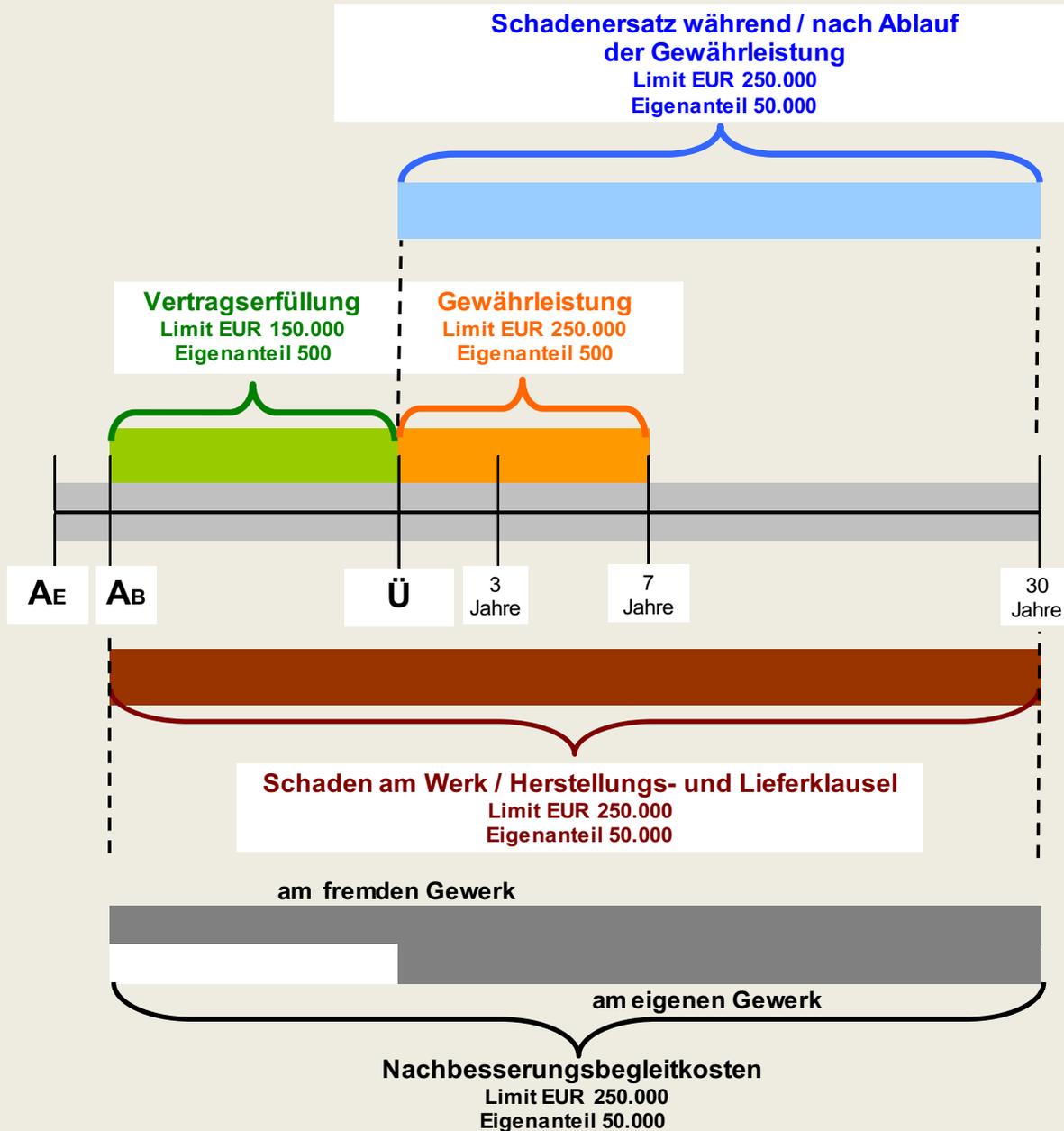
GEWÄHRLEISTUNG/GARANTIE

Das Gewährleistungs- und Garantie-Risiko des Versicherungsnehmers ist ausschließlich insoweit versichert, als der Versicherer das Ausfallrisiko bei einem Insolvenzverfahren des Professionisten oder Subunternehmers trägt, welcher vom Versicherungsnehmer als Subunternehmer beauftragt worden ist.

Darüber hinaus stehen auch diesbezügliche Gewährleistungsfolgeschäden unter vollem Versicherungsschutz.

Unabhängig von einem etwaigen Insolvenzverfahren besteht Versicherungsschutz für solche Sachverständigenkosten, die im Falle eines Mängelbehebungsanspruches zur Streitschlichtung notwendig sind.

Darüber hinaus trägt der Versicherer für den Fall, dass ein tatsächlich geltendgemachter Gewährleistungsanspruch nachgewiesenermaßen nicht berechtigt ist, die dadurch konkret aufgewendeten Abwehrkosten (z.B. Gerichtsgebühren, Anwaltskosten etc.).



Optische Mängel:
Limit EUR 20.000
Kein Eigenanteil

Unvermeidbare Schäden:
EUR 15.000 (SV-Kosten)
Kein Eigenanteil

AE=Auftragserteilung
AB=Auftragsbeginn
Ü=Übergabe

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**